

FDP-Ratsfraktion Haan Postfach 1239 42756 Haan

Stadt Haan  
Die Bürgermeisterin  
Rathaus  
Kaiserstr. 85  
42781 Haan

Datum: 26.03.17

**Ratssitzung am 27. Juni 2017**

**Hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Abänderung des § 1 der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 vom 21.02.2017**

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 27. Juni 2017 stellt die FDP-Fraktion den Antrag, den § 1 der im Betreff genannten Verordnung wie folgt zu ändern:

- Satz 1, beginnend mit: Verkaufsstellen, die innerhalb des innerstädtischen Bereichs liegen, der begrenzt wird durch den alten Kirchplatz im Osten, die Schillerstraße im Westen, die Kaiserstraße im Süden und die Dieker Straße einschließlich Mittelstraße im Norden, dürfen jeweils am Sonntag, ....
- Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung**

Infolge der vom Rat in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 beschlossenen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017 kam es zu der absurden Situation, dass Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt entgegen früherer Praxis während des Brunnenfestes von der Erlaubnis zur sonntäglichen Öffnung ausgeschlossen wurden. Sowohl die Beschlussfassung, als auch die spätere Durchführung waren gekennzeichnet durch Kommunikationsfehler und Missverständnisse, die der Klarstellung und Korrektur bedürfen.

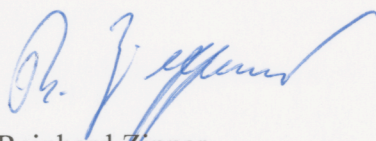
Die Innenstadt, wie im obigen Änderungsantrag eingrenzend beschrieben, stellt einen zusammenhängenden sozio-ökonomischen Bereich dar, der ganzheitlich von innerstädtischen (Groß-) Veranstaltungen erfasst wird. Sie entspricht dem Kern des Gebiets, dass vom



integrierten Handlungskonzept Innenstadt Haan erfasst wird. Auch das Einzelhandelskonzept der Stadt Haan betrachtet diesen Bereich als Kerngebiet. Diese Bestimmung des Geltungsbereichs für die Sonntagsöffnung steht im Einklang mit §6 Absatz 4 LÖG NRW, der eine Beschränkung der Geltungsbereiche auf Stadtteile oder Stadtbezirke ermöglicht, nicht aber zwingend die Einschränkung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltungsorte verlangt.

Geschäfte, deren Lage nicht unmittelbar an den Veranstaltungsort angrenzt, von der ausnahmsweise gestatteten sonntäglichen Öffnung anlässlich stark frequentierter Veranstaltungen innerhalb der Innenstadt auszuschließen, stellt eine willkürliche Diskriminierung dar. Die von der FDP-Fraktion beantragte Änderung des §1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017, vom 21.02.2017 ist zur Wahrung der Gleichbehandlung der betroffenen Einzelhändler sowie aus rechtlichen und ordnungspolitischen Gründen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Zipper

stellvertretender Vorsitzender der FDP-Ratsfraktion